



An die Antragsteller für Apostille



Verwendung deutscher Urkunden im Ausland; Informationen zu den Voraussetzungen für die Erteilung einer Apostille

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine Apostille kann nur für öffentliche Urkunden erteilt werden, die in dem **Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates** vorgelegt werden sollen (Art. 1 des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 05.10.1961, sog. Haager Übereinkommen). Nur bei notwendiger und tatsächlich anstehender Vorlage bei einer Behörde im Ausland liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Apostille vor.

Die Verwendung bei einer ausländischen Behörde oder öffentlichen Stelle ist in Zweifelsfällen bei der Antragstellung durch **Vorlage geeigneter Nachweise glaubhaft zu machen** (behördliche Schreiben, sonstige Bestätigungen etc.), vgl. Art. 26 Abs. 1 und 2 BayVwVfG. Dazu sind der **ausländische Staat** und der **genaue Verwendungszweck** der Urkunde anzugeben.

Die Angabe des jeweiligen Staates ist schon deshalb erforderlich, weil die Apostille als vereinfachte Form der Echtheitsbestätigung nur von den Staaten anerkannt wird, die das Haager Übereinkommen unterzeichnet haben.

Anzumerken ist, dass Art. 5 des Haager Übereinkommens („... wird auf Antrag ... ausgestellt.“) keine Grundlage für einen Anspruch auf Apostille darstellt, da diese Vorschrift lediglich das Antragserfordernis begründet und die Beschränkung gem. Art. 1 des Übereinkommens auf Dokumente, die im Ausland vorgelegt werden sollen, unberührt lässt.

Mit freundlichen Grüßen

Regierung von Niederbayern

Hinweis:
Informationen zu Beglaubigung und Apostille durch die Regierung von Niederbayern finden Sie unter:
<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/service/beglaubigung/index.php>

Anlagen:

Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (Apostilleübereinkommen)

vom 5. Oktober 1961, BGBl. 1965 II S. 876

Die Unterzeichnerstaaten dieses Übereinkommens, in dem Wunsche, ausländische öffentliche Urkunden von der diplomatischen oder konsularischen Legalisation zu befreien, haben beschlossen, zu diesem Zweck ein Übereinkommen zu schließen und haben die folgenden Bestimmungen vereinbart:

Artikel 1

Dieses Übereinkommen ist auf öffentliche Urkunden anzuwenden, die in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates errichtet worden sind und die in dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates vorgelegt werden sollen.

....

Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

Art. 26 Beweismittel

(1) ¹Die Behörde bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. ²Sie kann insbesondere

1. Auskünfte jeder Art einholen,
2. Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen,
3. Urkunden und Akten beiziehen,
4. den Augenschein einnehmen.

(2) ¹Die Beteiligten sollen bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken. ²Sie sollen insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben. ³Eine weitergehende Pflicht, bei der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken, insbesondere eine Pflicht zum persönlichen Erscheinen oder zur Aussage, besteht nur, soweit sie durch Rechtsvorschrift besonders vorgesehen ist.